

§ 9

(1) Zur Lösung dieser Aufgaben stützt sich jede ständige Kommission auf die umfassende Mitarbeit von Bürgern im Aktiv. Im Aktiv arbeiten Bürger, die befähigt und interessiert sind, die ständigen Kommissionen bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Bei der Heranziehung von Bürgern zur Mitarbeit im Aktiv ist darauf zu achten, daß für die Arbeit der ständigen Kommissionen eine breite Massenbasis geschaffen wird und die Bürger durch ihre Kenntnisse die ständigen Kommissionen bei der Lösung ihrer Aufgaben unterstützen.

IV.

Rechte und Pflichten der ständigen Kommissionen

§ 10

Die ständigen Kommissionen nehmen ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes wahr.

(1) Die ständigen Kommissionen haben das Recht, für die Tagungen der Volksvertretung Vorlagen einzureichen und Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten.

(2) Sie haben das Recht, vor der Volksvertretung zu Fragen aus ihrem Arbeitsgebiet Stellung zu nehmen, und sind verpflichtet, die Aufträge ihrer Volksvertretung zu erfüllen und vor der Volksvertretung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12

(1) Die ständigen Kommissionen haben das Recht, dem Rat, seinen Fachorganen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge und Hinweise zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten. Vorschläge, die einer Entscheidung des Rates bedürfen, sind von ihm innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang zu beraten. Falls ein Vorschlag abgelehnt wird, ist das zu begründen. Ist die ständige Kommission mit der Begründung des Rates nicht einverstanden, so kann sie von ihrem Recht gemäß § 11 Gebrauch machen.

(2) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen haben das Recht, an denjenigen Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen, in denen Vorschläge ihrer ständigen Kommission behandelt werden.

(3) Die ständigen Kommissionen können von den Leitern der Fachorgane sowie von den Leitern der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über alle Fragen ihres Fachgebietes und über die zu lösenden Aufgaben fordern. Das gleiche gilt gegenüber dem Rat nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die zum sachlichen Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung gehören.

§ 13

Jede ständige Kommission ist verpflichtet, mit den anderen ständigen Kommissionen der Volksvertretung in Fragen, die gemeinsame Aufgaben betreffen, zusammenzuarbeiten. Sie können mit den auf gleichen Arbeitsgebieten tätigen ständigen Kommissionen der höheren und unteren Volksvertretungen zusammenarbeiten und gemeinsame Beratungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden durchführen.

§ 14

Die ständigen Kommissionen sind verpflichtet, regelmäßig Sitzungen durchzuführen und ihre Arbeit planmäßig zu organisieren. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland öffentliche Aussprachen durchzuführen.

§ 15

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, ihren Mitgliedern bestimmte Aufträge zu erteilen.

V.

Arbeitsweise und Arbeitsmethoden der ständigen Kommissionen

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet die gesamte Arbeit der ständigen Kommission. Er trägt die Verantwortung für die kollektive Arbeit der ständigen Kommission und sorgt dabei dafür, daß alle Mitglieder der ständigen Kommission zur Mitarbeit herangezogen werden. Er übernimmt die Vorbereitung der Sitzungen, lädt Gäste zu diesen ein und sorgt für die technische Durchführung der Arbeit. Er hält die Verbindung zum Rat und zu den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen aufrecht.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner zeitweiligen Verhinderung.

§ 17

(1) Die Sitzungen der ständigen Kommissionen leitet der Vorsitzende. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen.

(2) Auf ihren Sitzungen fassen die ständigen Kommissionen Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ständigen Kommission bedürfen. Die ständige Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, anwesenden Bürgern kann das Wort zur Diskussion erteilt werden.

§ 18

Die ständigen Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der auf dem Arbeitsplan der Volksvertretung beruht. Die ständigen Kommissionen können sich auch selbständig Aufgaben stellen.

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen**A. Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden über 10 000 Einwohner****I. Die ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz**

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
- Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat;